



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Herrn  
Sören Pellmann  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Michael Meister MdB**  
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5700  
ZENTRALE +49 (0)30 18 57-0  
FAX +49 (0)30 18 57-5570  
E-MAIL Michael.Meister@bmbf.bund.de  
HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 1. April 2020

BETREFF **Schriftliche Frage des Abgeordneten Sören Pellmann der Fraktion DIE LINKE**

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage, Arbeitsnummer 3/373 (Eingang Bundeskanzleramt: 25.03.2020), beantworte ich wie folgt:

Frage:

Welche Aufschübe, Fristverlängerungen oder -verschiebungen und sonstige Förderungen plant die Bundesregierung, um die im Rahmen der Corona-Krise rückzahlungsunfähig gewordenen Betroffenen bei der ratenweise bzw. einmaligen Rückzahlung des BAföGs zu unterstützen?

Antwort:

Nach § 39 Absatz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist das Bundesverwaltungsamt für die Einziehung und Verwaltung des Darlehensanteils an Förderungsleistungen nach dem BAföG zuständig. Der Darlehensanteil an Förderungsleistungen ist ein rein zinsloses Darlehen, dessen Rückzahlungsobergrenze auf 10.000 Euro beschränkt ist. Für erstmalig ab dem 1. August 2019 mit BAföG-Geförderte ist die Rückzahlung auf 77 Monatsraten beschränkt. Bereits jetzt sieht § 18 BAföG für Darlehensnehmende, die ihrer Rückzahlungsverpflichtung nicht nachkommen können, die Möglichkeit der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung in der Regel für ein Jahr vor.

Die Freistellungsvoraussetzungen müssen hierbei vom Darlehensnehmenden nachgewiesen werden.

Da in der derzeitigen pandemiebedingten Ausnahmesituation nicht alle Darlehensnehmenden ihre Unterlagen sofort einreichen und so die Freistellungsvoraussetzungen nachweisen können, wurde dem Bundesverwaltungsamt mit Durchführungserlass gestattet, die Vorlagefristen für die Unterlagen großzügig (bis zu sechs Monaten) auszudehnen. Zugleich wurde der Maßstab für die Form der Nachweise durch vorzulegende Unterlagen gelockert und auf die auch ohne persönliches Erscheinen mögliche Abgabe eidesstattlicher Versicherungen gegenüber dem Bundesverwaltungsamt zur Glaubhaftmachung bei derzeit nicht möglicher Vorlage von Belegen hingewiesen. Um den derzeit Betroffenen die Möglichkeit zu bieten, wirtschaftlich wieder Fuß fassen zu können, wurde zudem zugestanden, die Wirksamkeitsdauer aktuell zu gewährender Freistellungen von der Rückzahlungsverpflichtung sowie von Stundungen bereits fälliger Beträge, die jeweils in der Regel für ein Jahr gewährt werden, bis auf weiteres regelmäßig auf zwei Jahre auszudehnen.

Was den Fall von „einmaligen“ Rückzahlungen anbelangt, womit offenbar mögliche vorzeitige Rückzahlungen gegen Nachlass gemeint sind, gibt es keinen Bedarf für Sondermaßnahmen, sondern bleibt es bei der derzeitigen gesetzlichen Regelung. Den maximalen Nachlass, der den Darlehensnehmenden im Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid mitgeteilt wird, erhält, wer bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten vierteljährlichen Rate die Gesamtschuld durch Zahlung des im Bescheid angegebenen Zahlbetrags tilgt. Eine Einmalzahlung zu einem späteren Zeitpunkt des verbleibenden Rückzahlungszeitraumes bleibt den Darlehensnehmenden unbenommen, wenn auch dann nicht mehr mit dem maximal möglichen Nachlass.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Meister